

Zeitschrift: Arbido-B : Bulletin
Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Archivare; Verband der Bibliotheken und der Bibliothekarinnen/Bibliothekare der Schweiz; Schweizerische Vereinigung für Dokumentation
Band: 9 (1994)
Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen VSA = Communications de l'AAS

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen VSA / Communications de l'AAS

Bericht der Arbeitsgruppe «Spitalarchive Basel-Stadt/Basel-Landschaft»

Die Krankenakten-Archive in den Spitälern beherbergen eine Fülle von Informationen über Patientinnen und Patienten.

Die Dossiers enthalten vielfach besonders schützenswerte und «heikle» Daten. Deshalb muss der Umgang, die Herausgabe, das Einsichtsrecht und die Vernichtung respektive die Abgabe an das Staatsarchiv entsprechend geregelt werden.

Das Kantonsspital Basel hat (unter anderem angestossen durch das neue Datenschutzgesetz Basel-Stadt) eine neue Regelung in Form von 10 Datenschutz-Richtlinien erarbeitet, die wir Ihnen gerne zur Kenntnis bringen möchten:

1. Schutz der Privatsphäre

Patienten- und Personaldaten sind besonders schützenswerte Personendaten. Der Schutz der Privatsphäre hat oberste Priorität. Die Vertraulichkeit der Daten muss jederzeit gewährleistet sein.

2. Berufsgeheimnis – Schweigepflicht

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantonsspital Basel (KBS) unterstehen der Schweigepflicht und teilweise dem Berufsgeheimnis. Eine Verletzung des Berufsgeheimnisses kann Konsequenzen haben.

3. Einsichtsrecht

Patientinnen und Patienten haben ein Einsichtsrecht in die Krankenakten. Die Einsichtnahme in die Dossiers erfolgt in geeigneter Form.

4. Nur zu dienstlichem Gebrauch

Kranken- und Personalakten dürfen nur zu dienstlichem Gebrauch erstellt, eingesehen, bearbeitet und im Spital weitergegeben werden. Dies gilt für Originalakten und Kopien.

5. Original-Krankenakten

Keine Original-Krankenakten verschicken! (Ausnahme: Röntgenbilder).

6. Versicherungen und Krankenkassen

Krankenakten für Versicherungen und Krankenkassen dürfen nur von einem behandelnden Arzt oder einer behandelnden Ärztin in Form einer Kopie zur Abgabe freigegeben werden.

Nur soviele Informationen wie zur Abklärung der Leistungspflicht nötig!

Adressat: Zuständige Vertrauensärztin/zuständiger Vertrauensarzt.

7. Lehre und Forschung

Patientendaten für Zwecke von Lehre und Forschung sind grundsätzlich anonymisiert zu verwenden. Bei Veröffentlichungen dürfen Betroffene in keiner Weise bestimmbar sein.

8. Zentralarchiv

Unmittelbar nach Abschluss der Behandlung gehören Krankenakten ins Zentralarchiv. Der Betrieb von dezentralen Archiven innerhalb des KBS erfolgt in Absprache mit dem Zentralarchiv.

9. Staatsarchiv Basel-Stadt

Krankenakten unterstehen in der Regel nach 10 Jahren dem Verfügungsrecht des Staatsarchivs Basel-Stadt. Danach können sie mit Einverständnis des Staatsarchivs vom Zentralarchiv vernichtet werden.

10. Handhabung und Vernichtung

Detailinformationen zur Handhabung und Vernichtung von Krankenakten finden Sie in entsprechenden Weisungen der Direktion KBS.

Im Zuge der Aus- und Weiterbildung von Personen im Spitalarchiv-Bereich hat die Arbeitsgruppe «Spitalarchive BS/BL» im November 1991 ein Seminar zum Thema Vernichtung medizinischer Akten durchgeführt. Für dieselbe Zielgruppe ist im November 1994 eine Veranstaltung zum oben angesprochenen Thema Datenschutz geplant.

Janny Herz